

Häfen und Güterverkehr Köln AG Harry-Blum-Platz 2 50678 Köln

Schienennetz - Benutzungsbedingungen der Häfen und Güterverkehr Köln AG - Allgemeiner Teil (SNB - AT)

Stand: April 2009

0	Ver	erzeichnis der Abkürzungen 4		
1	Zwe	eck und Geltungsbereich	6	
2	Allę	gemeine Zugangsvoraussetzungen	6	
	2.1	Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung	6	
	2.2	Haftpflichtversicherung	8	
	2.3	Anforderungen an das Personal, Streckenkenntnis	8	
	2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	9	
	2.5	Sicherheitsleistung	10	
3	Ber	nutzung der Eisenbahninfrastruktur	11	
	3.1	Allgemeines	11	
	3.2	Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung	12	
	3.3	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	14	
	3.4	Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr	15	
	3.5	Beteiligung mehrerer Betreiber der Schienenwege	17	
	3.6	Rahmenverträge	17	
4	Nut	zungsentgelte	18	
	4.1	Bemessungsgrundlage	18	
	4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	18	
	4.3	Umsatzsteuer	18	
	4.4	Zahlungsweise	18	
	4.5	Aufrechnungsbefugnis	19	
5	Red	chte und Pflichten der Vertragsparteien	19	

5.1	Grundsätze	19	
5.2	Informationen zu einzelnen Zugfahrten	19	
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	20	
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	21	
5.5	Mitfahrt im Führerraum	22	
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	22	
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	22	
6 Ha	ftung	23	
6.1	Grundsatz	23	
6.2	Mitverschulden	23	
6.3	Haftung der Mitarbeiter	24	
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	24	
6.5	Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan	24	
7 Gefahren für die Umwelt			
7.1	Grundsatz	25	
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	25	
7.3	Bodenkontaminationen	25	
7 <u>4</u>	HGK als Zustandsstörer	26	

# 0 Verzeichnis der Abkürzungen

ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von An-
	schlussbahnen
BT	Besonderer Teil
Buvo-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene
	Eisenbahnen
bzw.	beziehungsweise
DB	Deutsche Bahn AG
e. V.	eingetragener Verein
EBHaftPflV	Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von An-
	schlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspur-
	bahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HGK	Häfen und Güterverkehr Köln AG
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung
	gefährlicher Güter

S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der
	Schienenwege – Allgemeiner Teil
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitäts-
	Verordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z.B.	zum Beispiel

# 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die SNB-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
  - o die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und
  - o die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die SNB-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der HGK und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der HGK.
- 1.4 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

# 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

### 2.1 Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung

- 2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
  - einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder

- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen, § 6 Abs. 8 AEG und
- o einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG.
- 2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
  - einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3
     Nr. 2 AEG oder
  - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen und
  - o einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG.
- 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die HGK die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung oder der Sicherheitsbescheinigung teilt das EVU der HGK unverzüglich schriftlich mit.

#### 2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftPflV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der HGK unverzüglich schriftlich an (Änderungen der Versicherungssumme, Wechsel der Versicherung).

#### 2.3 Anforderungen an das Personal, Streckenkenntnis

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss im Übrigen die Anforderungen der EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

- 2.3.1 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z.B. gemäß VDV-Schrift 753).
- Die HGK vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Streckenkenntnis (z.B. gemäß VDV-Schrift 755) und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie erhebt hierzu ein von den EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt (s. Entgeltverzeichnis Anlage 1 der SNB-BT). Die HGK kann dem EVU jedoch auch einen Dritten benennen, der die Streckenkenntnis vermittelt. Diese Tätigkeit der HGK als Mittler für den Erwerb der Streckenkenntnis ist kostenlos. Ist das EVU hierzu in der Lage, kann es seinem Personal die erforderliche Streckenkenntnis auch selbst vermitteln. Dem EVU obliegt die vorschriftsmäßige Fortbildung seiner Personale.

#### 2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Strecken und Anlagen entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung nach §§ 6-9 TEIV verfügen. Einer Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 TEIV ist bei Überführungsfahrten nicht erforderlich. Weiter ist eine Inbetriebnahmegenehmigung nach § 8 TEIV für Fahrzeuge, die nach bisheriger Rechtslage ohne weiteren Zulassungsakt in Deutschland verkehren durften, erforderlich. Hierbei handelt es sich um Güterwagen mit dem RIV-Zeichen oder um solche, die ein Vereinbarungsraster gem. dem RIV-Abkommen tragen.
- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs- und Sicherungssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein (s. auch Ziffer 1.3 bis 1.7 der SNB-BT).
- 2.4.3 Das EVU bestätigt auf Verlangen der HGK gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der EBV (vom 07.07.2000 BGBl. I S. 1023) das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Punkt 2.4.1 und 2.4.2.

#### 2.4.4 Außergewöhnliche Transporte

Für die Durchführung außergewöhnlicher Transporte, die in der Größe oder den technischen Eigenschaften nicht den Vorgaben der EBO entsprechen, ist neben der Zulassung oder der Genehmigung des BMVBS oder des EBA (§§ 3, 22 EBO) eine Beförderungszusage (Bza) erforderlich. Diese enthält alle Eigenschaften des Transports und die zu seiner Durchführung notwendigen betrieblichen Bedingungen. Die Beförderungszusage wird 14 Tage vor Trassenbestellung bei HGK unter der E-Mailadresse hgknlz@hgk.de beantragt. Über den Antrag wird innerhalb von 14 Tagen seitens HGK entschieden.

#### 2.4.5 Lauffähigkeitsbescheinigungen

Andere als die für den Regelbetrieb verwendeten Fahrzeuge müssen ebenfalls den Vorschriften nach Ziffer 2.4.1 entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung des EIU und nach Regelung der Einsatzbedingungen zum Einsatz kommen. Verwendet das EVU Fahrzeuge ohne Zustimmung, haftet es für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.

Mit einer Lauffähigkeitsbescheinigung bestätigt das EVU dem EIU, dass ein defektes Fahrzeug unter den in der Lauffähigkeitsbescheinigung genannten Bedingungen betrieblich sicher gefahren werden kann. Eine Lauffähigkeitsbescheinigung qualifizierten muss von einem Fahrzeugtechniker (hierzu zählen u.a. Wagenmeister, Aufgleismeister, Aufgleisingenieure) ausgestellt werden, die besagt, dass das Fahrzeug lauffähig ist.

### 2.5 Sicherheitsleistung

- 2.5.1 Die HGK macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte gemäß § 14 Abs. 2 Nrn 3 und 4 AEG.
- 2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen
  - bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug (vgl. Punkt 4.4 Zahlungsweise) mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
  - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
  - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- 2.5.3 Kommt das EVU/der Zugangsberechtigte einem nach Ziffer 2.5.1 berechtigten Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb von zehn Kalendertagen

nach, ist die HGK ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

- 2.5.4 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.
- 2.5.5 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- 2.5.6 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

### 3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

### 3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der HGK (SbV und die dort aufgeführten einschlägigen Betriebsvorschriften, siehe auch SNB-BT Ziffer 1.10).
- 3.1.3 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich zudem nach den von der HGK im Einzelfall erforderlichen zu erteilenden betrieblichen Weisungen, die dem EVU oder dem Zugangsberechtigten unverzüglich übergeben werden.

# 3.2 Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

- 3.2.1 Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans können frühestens neun (2. Montag im März) und müssen spätestens acht Monate (2. Montag im April) vor dem Wechsel des Netzfahrplans (zweiter Samstag im Dezember um 24 Uhr) gestellt werden. Vorläufige grenzüberschreitende Zugtrassen werden spätestens elf Monate vor Inkrafttreten des Netzfahrplans festgelegt.
- 3.2.2 Die HGK erstellt spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist (2. Montag im Juni) für die Einreichung von Anträgen einen vorläufigen Netzfahrplanentwurf.
- 3.2.3 Zugangsberechtigte, die innerhalb der in Punkt 3.2.1 festgelegten Frist Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans gestellt haben, können einen Monat lang schriftlich Stellung zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf nehmen. Die Frist zur Stellungnahme beginnt mit der Bekanntgabe des vorläufigen Netzfahrplanentwurfs. Stellungnahmen sind an die E-Mailadresse stellungnahmenetz@hgk.de zu richten.
- 3.2.4 Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gemäß Punkt 3.2.3 ergreift die HGK innerhalb von einer Woche geeignete Maßnahmen, um berechtigten Beanstandungen am vorläufigen Netzfahrplanentwurf Rechnung zu tragen. Nach Ablauf dieser Frist steht der endgültige Netzfahrplanentwurf fest und die beabsichtigten Ablehnungen von Trassenbestellungen werden nach § 14d Nr. 1 AEG der Bundesnetzagentur mitgeteilt.
- 3.2.5 Auf der Grundlage des endgültigen Netzfahrplanentwurfs gibt die HGK unverzüglich ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung begründet die HGK.

- 3.2.6 Das Angebot kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.
- 3.2.7 Trassenbestell-, Trassenkonstruktions-, Trassenkoordinierungs-, Trassenvergabe- und Trassenannahmeverfahren:
  - Anmeldungen, die nicht fristgerecht eingehen, werden als Anmeldung zum Gelegenheitsverkehr behandelt.
  - Trassenanmeldungen müssen zum Anmeldezeitpunkt schriftlich, elektronisch (Fax, E-Mail) oder als Datenträger mit dem entsprechenden Vordruck "Trassenanmeldung" gemäß Anlagen 2 a-c erfolgen.
  - Die Trassenanmeldungen müssen mindestens folgende Angaben zur Trassenkonstruktion enthalten:
    - Die zur Trassenkonstruktion erforderlichen betrieblichentechnischen Angaben im Sinne von Ziffer 5.2.2 a) und b) der SNB-BT sowie
    - Angaben über die Nutzungsdauer
    - Kurzfristige Anderungen und zusätzliche Informationen sind rechtzeitig der "Netzleitzentrale" der HGK per Fax oder E-Mail zu übermitteln (siehe Anlage 5 a des Infrastrukturnutzungsvertrages).
  - Fehlende Angaben fordert die HGK bei den vom anmeldenden EVU/ZB benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Nach Ablauf der Trassenanmeldefrist (Ziffer 3.2.1) sind diese Angaben innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Anforderung zu übermitteln. Übermitteln die EVU/ZB die Angaben nach Ablauf dieser Frist, behandelt die HGK die Anmeldung als Gelegenheitsverkehr außerhalb des Netzfahrplans.

Bei untauglichen Angaben zur Trassenbearbeitung (z.B. Widersprüche innerhalb der Trassenanmeldung) wird entsprechend verfahren.

- Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Trassenbearbeitung verbindlich. Ändert das EVU/der ZB nach Ablauf der Trassenbestellfrist und vor Vertragsabschluss seine Anmeldung ganz oder teilweise, erlischt die fristgerechte Anmeldung. Die geänderte Anmeldung gilt als Neuanmeldung und wird von der HGK als Gelegenheitsverkehr außerhalb des Netzfahrplans behandelt. Die Gefahr einer nicht realisierten Anmeldung geht auf das EVU/den ZB über und berechtigt die HGK, vom EVU/ZB ein Entgelt gem. Anlage 1, Ziffer 2.6 zu berechnen.
- Die HGK konstruiert Zugtrassen unter Berücksichtigung der bestmöglichen Ausnutzung der Infrastruktur nach den Maßgaben des betrieblich-technischen Regelwerks.
- Die HGK strebt entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung an, gegenüber EVU/ZB ein der Anmeldung entsprechendes Angebot abzugeben. Kann unter der bestellten Trassenanmeldung nicht entsprochen werden, wird das Koordinierungsverfahren nach Ziffer 3.3 SNB-AT eingeleitet.
- Werden im Koordinierungsverfahren nach a) und b) einvernehmliche Lösungen gefunden, sind diese unverzüglich durch die HGK zu dokumentieren.

# 3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen bei der Netzfahrplanerstellung Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, wird die HGK im Rahmen des § 9 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

a) Die HGK nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

- b) Die HGK kann abweichend von Buchstabe a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Zugtrassen anbieten, die von den beantragten Zugtrassen abweichen. Sie wird Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Kommt keine Einigung zustande, wird die HGK nach § 9 (4) (6) der FIBV verfahren.

### 3.4 Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr

- 3.4.1 Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans (Gelegenheitsverkehr) können jederzeit gestellt werden. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen freier Infrastrukturkapazitäten. Die Trassenbestellung für Gelegenheitsverkehr erfolgt mit dem Vordruck Trassenanmeldung gemäß Anlage 2 b und c. Die Trassenvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Trassenbestellung.
- 3.4.2 Fehlende oder untaugliche Angaben fordert die HGK bei dem EVU/ZB unverzüglich nach. Erst nach vollständigem Eingang der fehlenden Angaben bei der HGK beginnt die Bearbeitungsfrist. Dies gilt auch für Änderungen der Anmeldung.
- 3.4.3 Die HGK gibt unter Beachtung des § 14d S. 1 Nr. 2 AEG
  - a) bei Anträgen auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans (§ 14 Abs. 1 EIBV) innerhalb einer Frist von vier Wochen,
  - b) bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (§ 14 Abs.
    2 EIBV) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen,

ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung wird begründet.

Kurzfristige Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen sind alle Zugtrassen, die innerhalb eines Zeitraums von unter 4 Wochen mit dem Beginn des ersten Verkehrstages bis zum letzten Verkehrstages verkehren sollen.

- 3.4.4 Von der Frist gemäß Punkt 3.4.3 Satz 1 Buchstabe b kann die HGK in Fällen besonders aufwändiger Bearbeitung abweichen. Fälle, die einer besonders aufwändigen Bearbeitung bedürfen, sind:
  - a) Zugfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern (z.B. Beförderung besonders gefährlicher Güter wie etwa Stoffe der Klasse 7 RID),
  - b) außergewöhnliche Transporte (z.B. Fahrten mit Lademaßüberschreitungen),
  - c) Probefahrten (Versuchszüge),
  - d) Fahrten mit Nebenfahrzeugen.

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen beträgt vier Wochen, sofern in den Schienennetz-Benutzungsbedingungen – Besonderer Teil nicht eine kürzere Frist festgelegt ist.

3.4.5 Fälle, die einer besonders aufwändigen Bearbeitung bedürfen, liegen auch dann vor, wenn bei der Bearbeitung eines Antrags auf Zuweisung von Zugtrassen mehrere Betreiber der Schienenwege zu beteiligen sind. In diesen Fällen verlängert sich die Frist gemäß Punkt 3.4.3 Satz 1 Buchstabe b) entsprechend der Anzahl der beteiligten Betreiber der Schienenwege um jeweils fünf Arbeitstage. Die maximale Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen darf jedoch vier Wochen insgesamt nicht überschreiten.

3.4.6 Das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG im Gelegenheitsverkehr kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden. Abweichend davon kann das Angebot bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen nur innerhalb von einem Arbeitstag angenommen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 4 EIBV).

#### Stellungnahme zum künftigen Netzfahrplan:

Die HGK bietet denjenigen, die Eisenbahnverkehrsleistungen in Anspruch nehmen möchten, ohne selbst Zugtrassen zu beantragen, die Möglichkeit, zur Inanspruchnahme zu einem künftigen Netzfahrplan gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2, vierter Halbsatz der EIBV Stellung zu nehmen. Hierfür steht die E-Mailadresse stellungnahmenetz@hgk.de zur Verfügung.

### 3.5 Beteiligung mehrerer Betreiber der Schienenwege

Beantragt ein Zugangsberechtigter Zugtrassen, welche die Schienenwege mehrerer Betreiber der Schienenwege betreffen, wird die HGK, wenn bei ihr der Antrag gestellt wurde, im Auftrag des Zugangsberechtigten bei den anderen betroffenen Betreibern der Schienenwege die Zugtrassen unverzüglich beantragen. Sie wird darauf hinwirken, dass alle beteiligten Betreiber der Schienenwege über den Antrag unverzüglich entscheiden.

### 3.6 Rahmenverträge

- 3.6.1 Anträge auf Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Rahmenvertrages können innerhalb des von der HGK im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß § 13 (7) EIBV festzulegenden Zeitraums gestellt werden. Diese Anträge koordiniert die HGK nach Maßgabe des § 13 Abs. 9 und 10 EIBV sowie der unter Punkt 3.6 getroffenen Regelungen.
- 3.6.2 Im Übrigen können Anträge auf Abschluss eines Rahmenvertrages nach Maßgabe des § 13 Abs. 11 EIBV gestellt werden.

# 4 Nutzungsentgelte

#### 4.1 Bemessungsgrundlage

- 4.1.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Schienenwege sind die Entgeltgrundsätze der HGK (s. Ziffer 2 der SNB-BT).
- 4.1.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die HGK ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes (s. Entgeltverzeichnis Anlage 1 der SNB-BT).

### 4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der HGK eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die HGK.

#### 4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der HGK zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

### 4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Rechnungseingang auf ein von der HGK zu bestimmendes Konto zu überweisen.

### 4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

# 5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### 5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

# 5.2 Informationen zu einzelnen Zugfahrten

- 5.2.1 Die HGK stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich (durch Fax oder E-Mail) informiert wird:
  - a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des

EVU beziehen (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),

- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
- c) die Position des Zuges (nur auf Anfrage).
- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die HGK zumindest über folgende Umstände unverzüglich (durch Fax oder E-Mail gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag) informiert wird:
  - a) die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zugmasse, etc.) bei Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung -,
  - b) etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID, UN-Nr. und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen) bei Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung –,
  - c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

## 5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die HGK und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die HGK unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Zugfahrten.

- 5.3.2 Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung der Störung.
- 5.3.3 Bei Störungen wendet die HGK die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen und Unfällen gelten (s. Unfallmeldetafeln gemäß Buvo-NE, vgl. SNB-BT Ziffer 4).
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann die HGK insbesondere Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren lassen, Züge umleiten oder die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen räumt die HGK Zügen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Vergabe von Zugtrassen (§ 9 Abs. 4 EIBV) Vorrang ein.
- Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schienenwege nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden (z.B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die HGK jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge).
- 5.3.6 Die HGK wird Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich beseitigen.

# 5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die HGK kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon überzeugen, ob das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der HGK Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

#### 5.5 Mitfahrt im Führerraum

- 5.5.1 Die HGK bzw. die von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.
- 5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

### 5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die HGK ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

# 5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1 Die HGK ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen

des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert die HGK das EVU unverzüglich. Zusätzlich werden die Informationen über geplante Bauarbeiten über Internet unter <a href="https://www.hgk.de">www.hgk.de</a> in der Rubrik > Netz bereitgestellt.

### 6 Haftung

#### 6.1 Grundsatz

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.
- 6.1.3 Im Verhältnis zwischen der HGK und dem EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

#### 6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPflG gelten entsprechend.

### 6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

#### 6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der HGK oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

#### 6.5 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen vom vereinbarten

Fahrplan, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

#### 7 Gefahren für die Umwelt

#### 7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

#### 7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der HGK zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der HGK notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

#### 7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die HGK die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das

verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

#### 7.4 HGK als Zustandsstörer

Ist die HGK als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der HGK entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.